



STEUERBERATERKAMMER  
STUTT GART

KÖRPERSCHAFT DES  
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Hegelstraße 33  
70174 Stuttgart

Ruf (0711) 6 1948-0  
Fax (0711) 6 1948-703  
mail@stbk-stuttgart.de  
http://www.stbk-stuttgart.de

Aus- und Fortbildung  
Fax (07 11) 6 1948-702

26. Mai 2017 - Jg

*Zur Information:  
Ausschreibung erscheint immer  
im Mai/Juni vor dem Prüfungstermin*

**Antrag auf Zulassung  
zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG)  
zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt  
im Winter 2017/2018**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

im Winter 2017/2018 führt die Steuerberaterkammer Stuttgart die nächste Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt durch. Sofern Sie diese Prüfung ablegen wollen, ist ein Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung an die Steuerberaterkammer Stuttgart zu richten.

Wir bitten Sie, den Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt mit allen Anlagen

**bis zum 9. August 2017**

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Das Anmeldeformular finden Sie auch im Internet unter [www.stbk-stuttgart.de](http://www.stbk-stuttgart.de) (Fachassistent/in Lohn und Gehalt) als PDF-Formular mit der Möglichkeit, die "freien Felder" über den PC auszufüllen und dann das ausgefüllte Formular auszudrucken.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Anträge auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung ohne die Nachweise über die in § 9 der Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen (s. Seite 2) **nicht** bearbeitet werden können. Somit kann auch keine Zulassung zur Fortbildungsprüfung erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass nach dem **9. August 2017** eingehende Anträge wegen der erforderlichen Einteilung der Prüflinge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Wir bitten um Beachtung der nachfolgenden Erläuterungen:

**1. Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind in § 9 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt geregelt. Zur Prüfung wird im *Regelfall* zugelassen:

a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte" abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann,

oder

b) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens, davon mindestens zwei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,

oder

c) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuerwesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

Voraussetzung für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung bei der Steuerberaterkammer Stuttgart ist außerdem, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Kammer hat. Nicht zugelassen wird, wer diese Prüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

Die Zulassung zur Prüfung kann bis zur Beendigung der Fortbildungsprüfung widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

**Bitte beachten Sie, dass zum Nachweis der Berufspraxis Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen einzureichen sind, die Informationen zum Beginn und ggf. Ende der Beschäftigung, zum (zeitlichen) Umfang der hauptberuflich praktischen Tätigkeit sowie zum Tätigkeitsfeld - auf dem Gebiet des Steuerwesens - enthalten müssen.**

## 2. Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Steuerrecht (insbesondere Lohnsteuerabzugsverfahren, Lohnsteueranmeldung, steuerfreier Arbeitslohn),
- b) Sozialversicherungsbeitragsrecht (insbesondere Beitragsberechnung, Meldepflichten, Statusfeststellung, Umlageverfahren, Außenprüfung),
- c) Grundzüge des Arbeitsrechts (insbesondere gesetzliche Grundlagen, Arbeitsvertragsrecht, Tarifvertragsrecht),
- d) Rechtsübergreifende Themen (insbesondere geldwerte Vorteile/Sachbezüge, Betriebliche Altersversorgung, Mehrfachbeschäftigte, besondere Personengruppen, Grundzüge der Baulohnabrechnung, Nettolohnvereinbarung, Entgeltpauschalierung, Einmalbezüge/mehrfährige Bezüge),
- e) Besondere Themen (insbesondere Kurzarbeitergeld, Pfändung, Meldevorschriften, Dokumentationspflichten, Rechtsbehelfe, Datenschutz/Datensicherheit).

Im **schriftlichen Teil der Prüfung** ist eine Klausur mit praxistypischer und prüfungsgebietsübergreifender Aufgabenstellung aus den vorstehend genannten Gebieten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Zeitstunden.

Der **mündliche Teil der Prüfung** erstreckt sich auf die vorstehend genannten Prüfungsgebiete. Der Prüfling soll zeigen, dass er praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Fälle lösen kann. Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

## 3. Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses der Fortbildungsprüfung

Die schriftliche Arbeit und die mündliche Prüfungsleistung erhalten jeweils eine Note, wobei auch Zehntelnoten als Zwischennoten erteilt werden können.

Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit wird mit der Note "ungenügend" bewertet.

Zum **Bestehen der Prüfung** müssen in jedem der beiden Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der zwei Prüfungsfächer durch zwei zu teilen.

Die Fortbildungsprüfung gilt als nicht abgelegt, wenn der Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen, von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Eine Erkrankung ist auf Verlangen der Kammer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes nachzuweisen.

#### 4. Termine und Orte der Fortbildungsprüfung im Winter 2017/2018

Die Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt im Winter 2017/2018 wurde wie folgt terminiert:

##### 4.1 Schriftlicher Teil der Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt im Winter 2017/2018

Mittwoch, 18. Oktober 2017, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ort: Tagungs- und Kongresszentrum "Quadrarium"  
73249 Wernau, Kirchheimer Straße 68-70

Ein Unterkunftsverzeichnis finden Sie im Internet unter:  
[http://www.wernau.de/Essen\\_Trinken\\_Uebernachten.html](http://www.wernau.de/Essen_Trinken_Uebernachten.html).  
Zimmerreservierungen nehmen Sie bitte direkt vor.

##### 4.2 Mündlicher Teil der Fortbildungsprüfung zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt im Winter 2017/2018

22. Januar 2018 bis 26. Januar 2018 sowie 29. Januar 2018 bis 2. Februar 2018  
(je einschließlich)

Ort: 70174 Stuttgart, Hegelstraße 33  
(Steuerberaterhaus)

Die Ladungen werden von der Kammer rechtzeitig zum Versand gebracht.

Die Überreichung der Zeugnisse und der Urkunden an die erfolgreichen Prüfungsteilnehmer wird im Rahmen einer Feier voraussichtlich am Dienstag, dem 20. Februar 2018, Beginn 18.00 Uhr, in Leinfelden-Echterdingen, Filderhalle, erfolgen.

#### 5. Rücktritt

**Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich.**

Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtführenden **schriftlich** zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dies bedeutet, dass die schriftliche Erklärung über den Rücktritt der Kammer oder dem Aufsichtführenden am 18. Oktober 2017 vor 9.00 Uhr zugegangen sein muss.

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## 6. Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse Behinderter

Die besonderen Verhältnisse Behinderter werden auf Antrag berücksichtigt; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Ein entsprechender Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen. Dabei ist die Art der Behinderung darzulegen und durch ein ärztliches Attest, auf Verlangen der Kammer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung eines von ihr benannten Arztes, nachzuweisen. Bei zeitlich befristeten, nicht andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt es sich um keine Behinderung i.S.d. Vorschriften der Fortbildungsprüfungsordnung.

## 7. Gebühren

Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von € 110,-- erhoben. Diese Gebühr wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung fällig. Auf Erstattung der Gebühr besteht kein Anspruch.

Bei Antragstellung ist die Gebühr für die Bearbeitung des Antrages in Höhe von

**€ 110,--**

auf unser Konto bei der Volksbank Stuttgart eG, IBAN: DE39 6009 0100 0213 9970 02, BIC: VOBADDESS, unter Angabe der **Prüfungs-Nummer 241 600, der Mitglieds- bzw. Kenn-Nummer des Zahlenden sowie des Namens des Teilnehmers** zu überweisen bzw. wird, sofern eine **Beteiligung am Lastschriftverfahren** erfolgt, abgebucht.

Die Gebühr für ein Prüfungsverfahren gemäß §§ 54, 56 BBiG (Prüfungsgebühr) beträgt

**€ 200,--.**

Diese Gebühr - **Prüfungs-Nummer 241 600, Mitglieds- bzw. Kenn-Nummer des Zahlenden sowie den Namen des Teilnehmers** bitte bei der Überweisung angeben - ist mit Erhalt der Zulassung zur Fortbildungsprüfung fällig.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Fachassistenten/zur Fachassistentin Lohn und Gehalt werden die Gebühren in den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 22 Abs. 1 der Fortbildungsprüfungsordnung oder des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 4 der Fortbildungsprüfungsordnung nicht erstattet. Im Fall des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 1 der Fortbildungsprüfungsordnung (vgl. vorstehenden Abschnitt 5, Abs. 1) wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

Entrichtet der Prüfungsbewerber die Gebühren nicht bis zu dem von der Kammer festgesetzten Zeitpunkt, d.h., die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung bis spätestens 9. August 2017 und die Gebühr für ein Prüfungsverfahren bis spätestens 30. September 2017, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 12 Abs. 2 der Fortbildungsprüfungsordnung).

Mit freundlichen Grüßen

Radtke  
Geschäftsführer

Anlage